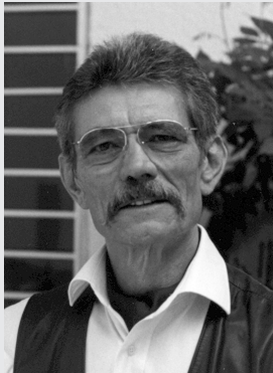


Zum Stand des Beratungsgesetzes

Über das Beratungsgesetz sprach Ursula Reinsch mit Karl-Otto Hentze

Dipl.-Psych.
Karl-Otto Hentze

Bundesgeschäftsführer
der GwG e.V.



Warum hat gerade die GwG ein so starkes Interesse an dem Beratungsgesetz?

Mit einem Schlagwort lässt sich sagen, dass wir zunehmend eine „Beratungsgesellschaft“ werden. Beratung im psychosozialen Feld – das ist bis heute für viele gleichbedeutend mit der klassischen Ehe- und Erziehungsberatung. Inzwischen hat sich psychosozialer Beratungsbedarf in allen gesellschaftlichen Lebenszusammenhängen entwickelt und wird auch in Anspruch genommen. Hier entwickelt sich eine neue Profession und das macht es ordnungspolitisch unabweisbar, das Berufsfeld verlässlich zu gestalten. Dazu gehört natürlich auch die Definition eines Berufsbildes.

Als Bundesgeschäftsführer der GwG liegt mir natürlich besonders daran, dass der Personzentrierte Ansatz in den vielfältigen Anwendungsformen der Beratung entsprechend berücksichtigt und angewandt wird. Da bin ich Überzeugungstäter: Aus meiner über 30jährigen Erfahrung bin ich von den humanen Werten des Personzentrierten Ansatzes überzeugt und bin der Auffassung, dass mit den Prinzipien des Personzentrierten Ansatzes ein wertvoller Beitrag für die Kultur unseres gesellschaftlichen Miteinander geleistet werden kann.

Der Personzentrierte Ansatz besitzt geradezu ideale – vor allem eben auch wissenschaftlich fundierte und langjährig erprobte – Beratungskonzepte. Ich setze mich dafür ein, dass die Methoden und Konzepte, die aus dem Personzentrierten Ansatz heraus entwickelt werden, nicht in dem boomenden Beratungssektor untergehen oder verwässert werden. Schließlich haben wir schätzungsweise 1500 GwG-Mitglieder, die im Beratungssektor tätig sind, und so ist es nicht zuletzt auch mein Auftrag, dafür zu sorgen, dass diese nach dem Personzentrierten Ansatz qualifizierten Mitglieder ihre Fähigkeiten in die Gesellschaft einbringen können.

Zur Absicherung der Profession „Beratung“ in unserer Gesellschaft ist es wichtig, verbindliche Qualitätsstandards zu entwickeln. Das werden wir aber nur dann erreichen, wenn sich alle seriösen Anbieter von Beratung zusammenschließen und verständigen. Deshalb haben wir die Arbeitsgemeinschaft Beratungswesen initiiert, in der sich Vertreter wissenschaftlich fundierter Beratungsverfahren zusammengefunden haben. Dabei geht es uns – vereinfacht gesagt – erst einmal darum, die Spreu vom Weizen zu trennen, uns von esoterischen Heilsbringern und anderen Scharlatanen abzugrenzen.

Außerdem, und das ist vielleicht das wichtigste, soll ein Beratungsgesetz die Verbraucher, Klienten, Ratsuchenden nicht nur vor Missbrauch und vor schlechter Beratung schützen, sondern dazu beitragen, dass sich qualifizierte Beratungsangebote durchsetzen.

Professionelle Beratung gibt es ja in ganz unterschiedlichen Bereichen. Nehmen wir nur mal das Gesundheits- und Sozialwesen, die Schulen, Wirtschaftsunternehmen. Ich stelle es mir sehr schwierig vor, bei den unterschiedlichen Bereichen einen gemeinsamen Nenner zu finden.

Es ist nicht die Quadratur des Kreises – aber zugegeben, einfach ist das nicht, wir arbeiten ja bereits seit über zwei Jahren intensiv an einer gemeinsamen Plattform. Inzwischen gibt es den sechsten Entwurf. Das kann auch nicht verwundern. Schließlich haben sich in der Arbeitsgemeinschaft sehr unterschiedliche Organisationen zusammengefunden, die bisher unabhängig voneinander ihre eigenen Beratungskonzepte entwickelt haben. Jetzt bemühen wir uns um ein gemeinsames Verständnis. Der erste gemeinsame Nenner mit noch grober Kontur heißt: Wir verstehen Beratung als Profession auf sozialwissenschaftlicher Grundlage. Diese Vereinbarung und Profilierung beinhaltet natürlich auch Abgrenzung. Beispielsweise versteht ein Autoverkäufer oder ein Versicherungsvertreter seine Arbeit eventuell auch als beratend, aber das ist natürlich keine Beratungsleistung, die wir in unserem Zusammenhang meinen. Bei dem gemeinsamen Beratungskonzept der Arbeitsgemeinschaft geht es um qualifizierte Angebote an Personen, an Gruppen, an Institutionen und Organisationen in sehr unterschiedlichen Lebens- und auch Arbeitszusammenhängen – also um Beratungsleistungen gegenüber Individuen wie auch zur Gestaltung von Kooperation und zwischenmenschlichem Miteinander.

Der gemeinsame Nenner wäre also ein wissenschaftlich fundiertes Konzept, das an Universitäten entwickelt, erprobt und evaluiert wird?

Die wissenschaftlichen Grundlagen werden ja bereits an Hochschuleinrichtungen vorgehalten und dort vermittelt und auch weiterentwickelt. Die Erprobung und Evaluation in der Anwendung erfolgt natürlich in der Praxis. Dazu ist es wünschenswert, ja notwendig, dass Praxis und Bildungseinrichtungen über die Ausbildung hinaus in Austausch bleiben. Natürlich stellt sich hier auch die Frage, wer berechtigt sein soll, die Aus- und Weiterbildungen durchzuführen, wer Träger der Bildungsmaßnahme sein kann.

In den letzten Jahren beobachten wir zunehmend, dass staatliche Bildungsträger, insbesondere Fachhochschulen, über das Normalstudium hinaus Weiterbildungen mit Zertifikatsabschluss anbieten, z.B. Masters-Studiengänge. Diese Entwicklung ist sehr zu begrüßen. Das heißt aber nicht, dass das der einzige Weg wäre oder dass alles neu erfunden werden müsste. Freie Träger und Fachverbände haben qualifizierte Wei-

terbildungsgänge entwickelt, wir fangen also nicht bei Null an. Ziel muss es sein, diese vielfältigen Potentiale zu nutzen und zusammenzuführen. Sie sollen im Interesse der Vielfalt Bestand haben, aber sie müssen sich an den Standards, die wir derzeit definieren, orientieren. Die Standards, die wir derzeit zur Qualitätssicherung entwickeln, bilden quasi den Rahmen, innerhalb dessen freie Bildungsträger ihre Bildungsgänge gestalten müssen, wenn sie Mitglied in der Organisation, die jetzt noch als Arbeitsgemeinschaft gefasst ist, sein wollen.

Mir schweben zwei Modelle vor, die einander auch ergänzen können. Eine verpflichtende Kooperation freier Bildungsträger mit staatlichen Bildungsträgern, insbesondere Fachhochschulen. Das würde einen ständigen Austausch von Praxis und Theorie befördern. Eine andere oder auch ergänzende Möglichkeit wäre, dass freie Träger ihre Bildungsgänge zertifizieren lassen müssen, um anerkannt zu werden. Beides würde der Qualitätssicherung der Profession dienen können.

Die GwG hat bereits begonnen, diesen Weg in Anlehnung an das erste Modell zu gehen. Auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen der GwG-Akademie und der Fernuniversität Hagen wird in gemeinsamer Trägerschaft ein Ausbildungsgang „Personenzentrierte Beratung“ durchgeführt.

Wenn ich an die klassischen Beratungsberufe denke, zum Beispiel an den „Steuerberater“, dann weiß ich beim Steuerberater zwar noch nicht, ob ich einen guten Steuerberater vor mir habe, aber ich weiß doch, welche Grundkenntnisse ich erwarten kann, weil Steuerberater im Wesentlichen eine einheitliche Ausbildung haben. Und sie beschäftigen sich ausschließlich mit dem Thema Steuern. Berater müssen sich aber mit ganz unterschiedlichen Fragestellungen, Problemen auseinandersetzen – wie kann da ein einheitliches Berufsbild aussehen? Kann es den Berater generalis geben?

Mit unserer Zielvorstellung, ein einheitliches Berufsbild zu entwickeln, ist natürlich auch die Vorstellung verbunden, dass es „den Berater“ gibt. Das ist aber nicht gleichbedeutend mit dem Berater generalis, der quasi allzuständig wäre.

Wenn wir einen Blick auf andere Berufe und Berufsbilder werfen – nehmen wir als Beispiel den Arzt oder den Rechtsanwalt – dann sehen wir, dass diese Professionen sehr unterschiedliche Ausprägungen haben. Der Chirurg und der Augenarzt sind für sehr unterschiedliche Bereiche kompetent, und doch sind beide Arzt. Oder der Rechtsanwalt und der Richter – beide sind Juristen. Die Identität, das Bild dieser Berufe wird durch ein Grundstudium gestiftet, die spezifischen Befähigungen für bestimmte Tätigkeitsbereiche werden später entwickelt.

Analog stelle ich mir die Entwicklung zu dem Berufsbild „Berater“ vor: ein Studium, das grundsätzlich die Kenntnisse und auch die Befähigung zur Beratung auf sozialwissenschaftlicher Grundlage vermittelt. Dazu gehören soziologische, psychologische, sozialpsychologische, methodologische, rechtliche, religiöse, ökonomische, politische und natürlich im Hinblick auf die Vielfalt der in unserer Gesellschaft lebenden Nationen auch kulturelle und interkulturelle Kenntnisse.

Auf dieser Grundlage können weiterführende, für bestimmte Tätigkeitsbereiche qualifizierende Befähigungen erworben werden. Bei solchen Spezialisierungen ist es sicher von Be-

Beratungsgesetz

Ein Beratungsgesetz sollte beinhalten

- Beratungsverständnis
- Zulassungsvoraussetzungen für Berater (Qualifikationen)
- Ausbildungsinstitute
- Ausbildungsqualität, Dauer, Abschlüsse
- Übergangsregelungen
- Gebührenordnung
- ...

deutung, dass der zukünftige Berater durch Praktika seine Tätigkeitsfelder kennen lernt. Zum Beispiel sollte ein Berater mit dem Schwerpunkt „Schule“ dieses Tätigkeitsfeld von innen kennen lernen, indem er an dem normalen Schulbetrieb eine Weile hospitierend teilnimmt.

Einen Ansatz in diese Richtung hat jetzt die GwG mit dem im vergangenen Jahr neu konzipierten Ausbildungsgang „Personenzentrierte Beratung“ gemacht. In diesem Bildungsgang werden – je nach Eingangsvoraussetzungen - im Umfang von 390 bis 690 Stunden Grundlagen zur Beratung vermittelt und die Teilnehmer gleichzeitig für unterschiedliche Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche, z.B. Gruppenberatung, Personalentwicklung, Supervision u.a. qualifiziert.

Was gehört genau zu professioneller Beratung? Was beinhaltet Beratung, welche Methoden gehören dazu?

Das Wichtigste ist natürlich wieder eine solide Ausbildung. Die meisten Weiterbildungen bauen auf theoretischen Konzepten auf, die in Psychotherapieschulen entwickelt worden sind. Als Beispiele will ich die Verhaltenstherapie, die systemische Therapie und natürlich den von der GwG vertretenen Personenzentrierten Ansatz nennen. Die Fachgesellschaften, die diese Richtungen vertreten, haben daraus auch Konzepte und Ausbildungen für die Beratung entwickelt.

Aber anders als in der Psychotherapie kommen in der Beratung eine Vielzahl von Kenntnissen aus unterschiedlichen Disziplinen – einige habe ich vorhin genannt – hinzu. Deshalb ist eben ein Psychotherapeut oder ein Psychologe noch lange nicht zur Beratung befähigt. Zur professionellen Beratung gehört natürlich zu Beginn eine Bestandsaufnahme, also eine Art Diagnose, die Grundlage für einen Beratungsplan ist; und auch für eine Zielvereinbarung mit der Person, mit der Familie, der Gruppe oder – so könnte man es allgemein formulieren – dem Auftraggeber. Wichtig ist also auch, dass der Klient/das Klientel – in bestem Wortsinn – nicht passiv Beratung erfährt, sondern in die Planung der Beratung aktiv einbezogen wird.

Natürlich gehört zur professionellen Beratung auch, dass im Verlauf der Beratung die Beteiligten immer wieder gemeinsam überprüfen, ob der Beratungsprozess erfolgreich ist und ggf. was geändert werden muss. Die Methoden der Beratung werden sich natürlich nach dem Klientel bzw. der Zielgruppe unterscheiden. In der Einzel- oder Eheberatung werden andere Formen der Beratung und auch Informationen mehr im Vordergrund stehen als in der Supervision oder in der Beratung gegenüber komplexen Strukturen, wie z.B. in der Organisationsentwicklung.

Schließlich will ich in diesem Zusammenhang noch darauf hinweisen, dass Beratung von sehr unterschiedlichen Seiten angeboten wird. Traditionell bieten kommunale Einrichtungen wie Jugendamt, Ehe- und Erziehungsberatungsstellen, aber in

großem Umfang natürlich auch die freien Träger wie die Wohlfahrtsverbände Beratung an. Ich sehe aber voraus, dass Beratung zunehmend auch auf dem freien Markt, d.h. von Beratern in selbstständiger, eigener Praxis angeboten und auch nachgefragt wird. Diese Entwicklung macht es besonders dringlich, dass wir zu ordnungspolitischen, d.h. letztlich qualitätssichernden gesetzlichen Regelungen kommen.

Was soll das Gesetz im Bereich von Qualitätssicherheit und Qualitätsmanagement bringen?

Die entscheidenden qualitätssichernden Merkmale sind die Strukturqualität und die Prozessqualität. Mit Strukturqualität ist insbesondere die Qualifizierung der Anbieter, also der Berater, auf der Grundlage von standardisierten Kriterien gemeint; also die Sicherheit, dass der Leistungsanbieter bestimmte Qualifikationen mit einem definierten Umfang erworben hat. Und natürlich gehört dazu auch die Einbettung dieser Dienstleistung in bestimmte Strukturen.

Die Prozessqualität wird durch definierte Kriterien für die Durchführung der Dienstleistung gesichert. Dazu gehört, dass sich der Berater bestimmten Regelungen, die z.B. in einer Berufsordnung niedergelegt sein können, unterwirft, sich auf sie verpflichtet und bei seiner Arbeit beachtet. Dazu kann z.B. die verpflichtende regelmäßige Supervision seiner Tätigkeit gehören, aber natürlich auch die Evaluation, also die Erfolgskontrolle seiner Tätigkeit. Verbindlich können solche die Qualität garantierenden Maßnahmen nur durch gesetzliche Vorgaben, also z.B. in einem Beratungsgesetz herbeigeführt werden.



Mal angenommen, das Etappenziel ist erreicht; es gibt innerhalb der Verbände eine Einigung auf ein Beratungskonzept, die Fragen zur Ausbildung haben sich konkretisiert, was kommt dann, und wie lange kann der Prozess bis zur Gesetzgebung dauern? Sie haben da ja Erfahrungen aus der Etablierung des Psychotherapeutengesetzes.

Das Psychotherapeutengesetz hat den langen Weg über mehr als ein Vierteljahrhundert gebraucht. Die Dringlichkeit gesetzlicher Regelungen für die Psychotherapie wurde mit der Psychiatrie-Enquete 1976 festgestellt. Über viele Stolpersteine und Denkpausen wurde es dann im Jahre 1999 verwirklicht. Wenn alle bereit sind, aus diesen Erfahrungen zu lernen und bereit sind, im Interesse übergeordneter Ziele Partikularinteressen zurückzustellen, dann sollte es uns gelingen, die zeitliche Dimension der „Schwangerschaft“ des PsychThG deutlich zu unterbieten. Also meine Erwartungen bewegen sich in einem Zeitraum von fünf bis zehn Jahren.

Entscheidend wird sein, ob es uns gelingt, die politischen Entscheidungsträger davon zu überzeugen, dass der derzeit wild wuchernde Beratungsmarkt im Interesse der Bevölkerung

verbindlich geordnet werden muss. Und entscheidend wird weiterhin sein, ob die Verbände, Institutionen und Gruppen, die eine seriöse Beratung vertreten, sich darauf verständigen können, mit einer Stimme zu sprechen.

Schließlich müssen wir selbst einen Entwurf für ein Beratungsgesetz erarbeiten, dessen Inhalte die Dringlichkeit eines solchen Gesetzes verdeutlichen.

Gibt es sehr viel Gegenströmung gegen das Gesetz? Schließlich wird das Gesetz etliche Anbieter von Beratungsdienstleistungen ausschließen. Welche würden das sein?

Regelungen bringen es mit sich, dass sie auch Grenzen ziehen, bisweilen auch schmerzliche Grenzen. Das Ziel, im Interesse der Verbraucher und ihrer qualifizierten Versorgung verbindliche Standards zu entwickeln, wird natürlich auch dazu führen, dass ein Teil der bisherigen Leistungsanbieter ausgegrenzt wird. Soweit Wunderheiler und Massenhypnotiseure vom Schläge Hellinger und Co. davon betroffen sein werden, ist das absolut gewollt und zu begrüßen.

Probleme wird es aufwerfen, angemessene Übergangsregelungen zu schaffen. Konkret heißt das, Regelungen zu finden, einerseits diejenigen einzubinden, die zwar die dann geltenden Qualifizierungsstandards nicht erfüllen, sich aber fortgebildet haben und in langjähriger Praxis entsprechende Fähigkeiten erworben haben und andererseits die angestrebten Qualitätsstandards zu sichern.

Meine persönliche Einstellung dazu ist – auch aus den Erfahrungen mit dem Psychotherapeutengesetz –, hier großzügig zu verfahren und die durch ihre Praxiserfahrung qualifizierten Kräfte nicht vor der Tür stehen zu lassen.

Widerstände sind am ehesten von einzelnen Organisationen zu erwarten, die um den Verlust bisheriger Privilegien fürchten, die sie nach oder unter einem Beratungsgesetz eventuell teilen müssten. Soweit solche Widerstände auftreten, müssten diese überzeugt werden, dass bei der Erreichung eines Beratungsgesetzes alle Gewinner wären.

Und es ist nicht auszuschließen, dass kommunale und öffentliche Träger von Beratungsleistungen befürchten, dass Berater, die auf der Grundlage eines Beratungsgesetzes qualifiziert und zertifiziert sind, höhere Personalkosten verursachen.

Bei den politischen Entscheidungsträgern erwarte ich weniger Widerstand, sondern entscheidend wird sein, ob wir die ordnungspolitische Notwendigkeit zur Schaffung eines Beratungsgesetzes überzeugend vortragen können.

Was sind die nächsten konkreten Schritte?

Wir sind jetzt in der Endphase über die Abstimmung eines gemeinsamen Verständnisses von psychosozialer Beratung. Den an der Arbeitsgemeinschaft Beratung beteiligten Organisationen ist jetzt die im Januar noch einmal überarbeitete Plattform „Psychosoziale Beratung“ zur Zertifizierung zugeleitet worden.

Wir haben uns in der Arbeitsgemeinschaft darauf verständigt, dass diejenigen, die sich diese Plattform zueigen machen können, zukünftig die „Arbeitsgemeinschaft Beratungswesen“ bilden. Diese Organisationen werden dann für die nächste Besprechung im Juni diesen Jahres eingeladen. Auf diesem Treffen

Künast: Wichtiger Schritt für Verbraucherschutz in Deutschland

Verbraucherschutzgesetz Basis der zwei neuen Bundeseinrichtungen

Bonn, 5. Juli (bmvel) - Als „wichtigen Schritt für den Verbraucherschutz in Deutschland“ hat Bundesverbraucherministerin Renate Künast diese Woche (4. Juli) die endgültige Verabschiedung des Verbraucherschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag bezeichnet. Das Gesetz schafft die notwendige rechtliche Basis für die beiden neuen Bundeseinrichtungen, für deren Aufbaustäbe Künast bereits Ende vergangenen Jahres per Ministererlass den Startschuss gegeben hatte:

- Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) mit der Aufgabe der Risikobewertung und Risikokommunikation und
- das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), das die Zusammenarbeit von Bund und Ländern sowie mit den EU-Einrichtungen bei Kontrolle und Überwachung verbessern soll.

Damit wird ein wichtiger Teil dessen umgesetzt, was die Beauftragte für Wirtschaftlichkeit der Bundesverwaltung, Hedda von Wedel, in ihrer Schwachstellenanalyse angeregt hatte.

„Diese Aufgabentrennung wird Interessenkollisionen zwischen Risikobewertung und -management vermeiden helfen. Gleichzeitig wird sicher gestellt, dass das BfR die Aufgabe der Risikobewertung ohne politischen und wirtschaftlichen Einfluss wahrnehmen kann. Aktuelle Diskussionen, wie z.B. über Acrylamid, zeigen, wie wichtig eine unabhängige Institution zur Risikobewertung ist“, sagte Künast. Die neuen Institutionen werden Teil der europäischen Sicherheitsstrategie. „Mit den neuen Behörde schaffen wir einen Meilenstein in der internationalen Durchsetzung von Verbraucherrechten“, so Künast. „Das ist wichtig, denn Probleme in der Sicherheit und Unbedenklichkeit von Lebensmitteln machen nicht an nationalen Grenzen halt und schon gar nicht an den Grenzen von Bundesländern. Wir brauchen eine reibungslose Zusammenarbeit von Bund und Ländern sowie zwischen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission. Genau dazu bekommen die neuen Bundesämter das nötige Werkzeug.“

werden dann die nächsten Schritte beraten werden. Ich gehe davon aus, dass zwei Themen im Vordergrund stehen werden: Zum einen muss sich die Arbeitsgemeinschaft auf gemeinsame Standards zur Ausbildung verständigen, also insbesondere auch den zeitlichen und stundenmäßigen Umfang der Ausbildung definieren. Das wird angesichts der sehr unterschiedlichen Weiterbildungen in den beteiligten Organisationen nicht einfach werden.

Und natürlich ist es zur gemeinsamen Interessensvertretung notwendig, über das Stadium einer Arbeitsgemeinschaft hinauszukommen. Wir müssen also verbindliche Regularien für die Zusammenarbeit nach innen und die Vertretung nach außen entwickeln und uns Gedanken dazu machen, in welcher Rechtsform wir die bisherige Arbeitsgemeinschaft weiterentwickeln wollen.